

# Ueber einige Punkte von Laharpes Vertheidigungsschrift [Fortsetzung]

Autor(en): **Kuhn**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542768>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wollte man die Constitution theilweise nach einander bearbeiten oder discutiren, so würden sich dabei unvermeidlich stets neue Schwierigkeiten erheben. Alle einzelnen Artikel desselben müssen in der genauesten Verbindung miteinander stehen, man kann nicht einen einzigen derselben herausheben, ohne reiflich über alle nachgedacht zu haben, denn es kann der letzte Artikel von solcher Art seyn, daß er Abänderungen oder Modificationen des ersten erheischt.

Nur indem man jeden der vorgelegten Entwürfe im Ganzen und in allen seinen Beziehungen betrachtet, kann man die Schwierigkeiten beseitigen, die aus partiellen Discussionen entstehen; man wird dadurch dem Entwürfe und seinen eignen Ideen den durchaus nothwendigen Zusammenhang erhalten, ohne welchen wir nur ein Chaos hervorbringen würden. D. S. nichts soll uns mit Uebereilung zu Werke zu gehen, verführen; das schlimmste was wir thun können, wäre eine fehlerhafte Constitution zu liefern, laßt uns darum alle aufrichtig seyn, ohne Leidenschaft, ohne Parteilichkeit, und mit dem festen Vorsatz unsrer Meinungen durch keine andere Mittel als jene der Ueberzeugung und des allgemeinen Wohls siegen machen zu wollen. Beharren wir uns selbst nicht durch eigensinniges Beharren auf unsern Ideen, sondern verlassen wir unser eignes Raisonnement, sobald wir finden, daß ein anderes besser ist: Indem wir mit solcher Offenheit und mit der Ruhe, die ein so wichtiger Gegenstand fodert, mit der Unparteilichkeit, die dafür nothwendig ist, zu Werke gehen, so werden wir jedem aus uns die Mittel an die Hand geben, sich gegenseitig aufzuklären. Wir sind uns ganz dem öffentlichen Wohl schuldig, und wir können also nicht unsere Meinungen denjenigen einer Commission aufopfern; nur wenn wir dieselben ihr werden bekannt gemacht haben, wird sie sich mit derselben Verbindung und Redaction beschäftigen können; alsdann werden wir als Richter über diese endliche und letzte Redaction ihre Annahme oder Verwerfung mit derjenigen Kenntniß und Urtheilskraft entscheiden, die ein Gegenstand von dieser Wichtigkeit fodert.

Ich finde also, daß die Entwürfe der Commission abgesondert, und ohne darüber abzustimmen, sollen discutirt werden. Diese Discussion soll schriftlich geschehen, und sich zu gleicher Zeit über das Ganze und über die einzelnen Theile jedes Projectes ausdehnen. — Ist diese Discussion beendigt, so sollen die Entwürfe mit den schriftlich darüber eingegebenen Bemerkungen der Commission zurückgewiesen werden, mit dem Auftrag nun in einer bestimmten Zeit eine endliche Redaction zu besorgen. — Diese Redaction wird hierauf dem Senat zur Discussion und Annahme vorgelegt. Wenn beide Entwürfe also reglirt seyn werden, so wird man alsdann durch Ja oder Nein über die Annahme des einen oder andern entscheiden.

Dieser Gang scheint mir der einzig zweckmäßige zu seyn, um aus der vorbereitenden Discussion Vortheil zu ziehen, und um die vorzutragenden Meinungen endlich zu bestimmen.

Lüthard will Genharde's und Pettolaz's Antrag an eine Commission weisen, die einen Vorschlag über die beste Weise die Discussion über die Constitution's Entwürfe einzuleiten machen soll.

Dieser Antrag wird angenommen. Die Commission soll am Freitag berichten; der Präsident ernennet in dieselbe die H. H. Lüthard, Pfyster und Cart.

Lüthard im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Linth für gültig erklärt, einen Bericht vor — der für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt wird; derselbe rath zur Verwerfung.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Ueber einige Punkte von Laharpe's Vertheidigungsschrift, von Kuhn, Mitglied des grossen Raths.

(Beschluß.)

#### Räumung der zürcherischen Magazine.

Der Bürger Laharpe stellt die Nothwendigkeit, diese Magazine zu evakuiren, mit meiner Entfernung von Zürich zusammen, und sucht mich dadurch dem Verdacht auszusetzen, als wenn ich in Rücksicht dieser Maßregel mir irgend eine Versäumniß hätte zu Schulden kommen lassen. Ich berufe mich gegen diese Insinuation auf meinen oben angezogenen Bericht vom 12ten Augustmonat 1799. Ich habe in demselben deutlich gezeigt, daß ich den Befehl zur Abführung der Vorräthe zu rechter Zeit gegeben, daß aber der gänzliche, nicht zu hebende, Mangel an Transportmitteln dasselbe unmöglich gemacht hatte. In den letzten drei Tagen des Aufenthalts der Franzosen in Zürich wurden alle Wagen zu Begleitung der Verwundeten gebraucht, und sogar die auf der Straße befindlichen Fuhrwerke zum Transport derselben.

y) Der Bürger Laharpe kennt die Hindernisse, welche der Begräumung der Vorräthe von Zürich im Wege lagen, noch aus andern Aktenstücken, nämlich aus dem Rapport, und aus dem Verbalprozeß der Commission, die von dem Direktorium zu Untersuchung des Betragens des Bürger Mehlens niedergesetzt worden ist. Sowohl diese Commission, als aber auch ich selbst, haben die Vorlegung derselben vor die gesetzgebenden Raths von dem Direktorium vergeblich angebeht.



selben weggenommen 2). Wenn übrigens der Oberst Laharpe im Besitze des Geheimnisses ist, Magazine ohne die erforderlichen Fahrzeuge von einem Ort ans andre zu schaffen, so hätte er sehr wohl daran gethan, dasselbe vor dem 5ten Brachmonat 1799 dem Ordonnateur en Chef der helvetischen Armee bekannt zu machen, der, wie Bürger Laharpe sehr wohl weiß, eben kein grosser Künstler war.

Diese Darstellung mag hinreichen, um das Urtheil des Publikums gegen jeden für mich nachtheiligen Einfluß jener elenden Verdächtigungen zu sichern, die den Inhalt der gegen mich gerichteten Anmerkungen des Bürgers Laharpe ausmachen. Ich schreite zu seiner zweiten Note.

Der Bürger Laharpe begnügte sich nicht, in seiner Vertheidigungsschrift die willkürlichen Verhaftnehmungen, welche der Bericht der vereinigten Commission dem Direktorium vorwarf, in einem Augenblicke geläugnet zu haben, wo die ganz neuerliche in jeder Rücksicht widerrechtliche, und also wohl auch willkürliche Einkerkierung der Herausgeber und Drucker des Nouvelliste Vaudois, die das Werk seiner Privatrage gewesen war, noch so laut und so öffentlich gegen ihn zeugten. Er versuchte es darüber aus noch, in einer hinzugefügten Note, diesen Vorwurf auf mich zurückzuwälzen, und setzte in dieser Absicht über die gegen die Mitglieder der Verwaltungskammer von Sentis genommenen Maaßregeln auf seine eigene Art eine Geschichte zusammen, die ein Gewebe der schändlichsten Lügen ist. Hier sind die Beweise.

Unterm 17ten Aprill überschrieb ich dem Vollziehungsdirektorium, der Pflicht gemäß, die mir die von demselben erhaltene Instruktion auflegte aa), einige gegen die Verwaltungskammer von Sentis erhaltene Anzeigen. Ich fügte dieser Nachricht bei: „Daß ich von einem sachkundigen Manne einen umständlichen schriftlichen Bericht über diesen Gegenstand erwarte, den ich dem Direktorium vorlegen werde. Daß also die nähern Details und Anzeigen folgen werden; daß ich dieses alles bloß vorläufig anzeige, und daß ich das Direktorium um Stillschweigen ersuche, bis ich der Sache ganz auf den Boden sehen würde.“ bb)

2) Der Wagen, auf dem meine Schriften lagen, ward unterm 3ten Brachmonat von frankischen Truppen auf der Straße von Zürich nach Baden aufgehalten und mit Verwundeten beladen.

aa) Diese Instruktion ist vom 5ten Aprill 1799. Man sehe den 2ten und 3ten Artikel derselben.

bb) Diese Nachrichten, mit allem was hier daraus angeführt ist, machen zusammengekommen in dem Original nicht einmal 20 weiltäufig geschriebene Linien aus.

Statt diesem letzten sehr bestimmten Ansuchen zu entsprechen, und mir Zeit zu einer nähern Untersuchung der Sache zu vergönnen, schickte mir das Direktorium auf der Stelle den folgenden Befehl zu: „Von verschiedenen Seiten her von der Dilapidation der Mitglieder der Verwaltungskammer des Kantons Sentis ganz genau unterrichtet, ertheilt euch das Vollziehungsdirektorium hiemit den Auftrag, dieselbe abzusetzen, sogar in Verhaft zu nehmen, zugleich auch dem Direktorium anzuzeigen, was für Bürger an ihre Stellen zu ernennen seyn werden.“ cc)

Diesen Befehl erhielt ich bereits den 21. April 1799 des Nachmittags um 4 Uhr. dd) Ich eröffnete den Inhalt desselben unterm 22. April, also erst den Tag nach seiner Ankunft, vorerst dem B. Kantonsstatthalter Volt, und dem B. Unterstatthalter Halder, und vollzog ihn nachher an dem nämlichen 22. April um 3 Uhr Nachmittags, in Gegenwart der gedachten beiden öffentlichen Beamten. Ich konnte mich hierüber auf das Zeugniß dieser redlichen Männer berufen. Aber es ist nicht nöthig; ich habe für die Hauptsache die folgenden schriftlichen Beweise in Händen. Erstlich errichtete ich über die ganze Verhandlung ein Verbal. Dieses sagt bestimmt: „daß ich den vier anwesenden Administratoren den Befehl des Vollziehungsdirektoriums vom 19. April eröffnet, und ihnen denselben habe ablesen lassen. ee) Dieses Verbal schickte ich noch am nämlichen Tage dem Vollziehungsdirektorium ein, wie sowohl mein damals an dasselbe abgelassener Bericht ff) als auch die darauf erfolgte Antwort des Vollziehungsdirektoriums gg) beweisen. Hernach schrieb ich dem Vollziehungsdirektorium noch am gleichen Abend den vom B. Laharpe selbst angeführten Brief, in welchem es deutlich heißt: „daß ich die darin angezeigten Maaßregeln, dem mir durch das Schreiben vom 19. April gegebenen bestimmten Befehl zufolge, genommen habe.“ hh)

cc) Dieser Beschluß ist vom 19ten Aprill 1799.

dd) Dieses beweist die auf der Stelle auf das Original selbst niedergeschriebene Empfangsanzeige.

ee) Diesen Theil des Verbals haben nebst mir selbst unterschrieben die B. Volt, Regierungstatthalter, Halder, Unterstatthalter, und Kunzle, Präsident der Verwaltungskammer. Das Verbal ist vom 22. April 1799.

ff) Siehe den Brief an das Vollziehungsdirektorium vom 22. April 1799.

gg) Sie ist vom 24. April 1799, und zeigt mir die Rücksendung des Verbals an, das derselben beigelegt war.

hh) Siehe meinen Brief an das Vollziehungsdirektorium vom 22. April 1799.



Es ist also vor allem aus nicht wahr, was der B. Laharpe vorgiebt, daß mein Brief vom 17. Apr. 1799 einen ausführlichen Bericht über die Administrationskammer von Sentis enthalten habe. Diesen Beinamen verdient eine Nachricht nicht, die bloß vorläufig ist, der man nähere Details und weitere Anzeigen nachfolgen lassen will, und die sich auf mündlich erhaltene Berichte gründet, die man noch erst schriftlich erwartet.

Es ist ferner falsch, was der B. Laharpe das Publikum glauben machen will, daß die Entsetzung und Verhaftnehmung der Verwaltungskammer von Sentis eine notwendige Folge des obigen Berichts gewesen sey. Denn nicht nur beweist derselbe, daß ich das Vollziehungsdirektorium gebeten habe, „stille zu schweigen, bis ich die Sache näher untersucht hätte,“ sondern der Befehl dieses letztern sagt darüberaus noch ganz bestimmt das Gegentheil, nämlich: „daß das Vollziehungsdirektorium von verschiedenen Seiten her ganz genau von der Dilapidation dieser Verwalter unterrichtet sey.“

Endlich ist das Vorgeben des B. Laharpe, daß ich diese Verwalter entsetzt und verhaftet habe, ehe mir der Beschluß vom 19. April zugekommen sey, eine schändliche Lüge. Der Verbalprozeß und mein Bericht an das Vollziehungsdirektorium vom 22. April 1799 beweisen geradezu, daß jene Entsetzung und Verhaftnehmung zufolge jenes Befehls geschehen ist, und daß ich ihn vor seiner Vollziehung den Verwaltern habe eröffnen lassen. Diese gegen mich gewagte Verläumdung ist um so viel frecher und schamloser, da B. Laharpe einerseits den Brief vom 22. April kennt, indem er ihn in seiner Note anführt, und da er anderseits auch das Verbal kennen muß, weil es von mir dem Vollziehungsdirektorium vorgelegt worden ist.

Allein noch mehr! Ich vollzog den Befehl des Vollziehungsdirektoriums nicht nach seinem ganzen Umfange. Statt die Verwalter in Verhaft zu setzen, wie mir vorgeschrieben war, gab ich dreien aus ihnen bloß den Zimmerarrest auf ihr Ehrenwort, und von dem vierten verlangte ich nichts weiter, als das Versprechen, sich während der Untersuchung der Sache nicht zu entfernen. ii) Ich suchte ferner das Direktorium zu bewegen, die verhängte Absetzung zu widerrufen, und dieselbe in eine bloße Suspension zu verwandeln. kk) Die Folge davon war, daß dasselbe seinen ersten Beschluß vom 19. April 1799 zurücknahm, und bloß die Einstellung der Verwalter verfügte.

Hier lege ich meine Feder nieder, die ich nur

ii) Man sehe meinen Brief vom 22. Apr. 1799.

kk) Siehe den Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 24. April 1799.

ungern zu meiner Vertheidigung aufgenommen habe. Ich hoffe, daß B. Laharpe, durch diese Erfahrung gebessert, in Zukunft klüger seyn, und mich mit ungerechten und verläumderischen Ausfällen verschonen wird. Sucht er mich aber, so wird er mich finden.

### Inländische Nachrichten.

Solothurn, 4. Febr. Ich besuchte vor ein paar Tagen in Burgdorf die kleine Colonie der Kinder von Einsiedeln, die sich nun seit etwa 4 Wochen in Burgdorf befindet. Ein guter Theil derselben wohnt in dem Hause des B. Johann Fankhauser, Präsident der dasigen Municipalität. Die Kinder sind überhaupt sehr gut gehalten, sehen munter, frisch und sehr reinlich aus. Man sieht es ihnen gleich an, daß ihre Pflegeväter sehr viel Sorge für sie tragen. Im Hause des B. Fankhausers nimmt sich besonders die Schwiegermutter des Hausherrn, eine Frau Diesbach von Bern, um diese armen Waisen an. Ich muß Ihnen doch einen Zug von diesem edeln Weibe, den ich nachher von einem recht braven Zeugen vernommen, hier anbringen, weil er eben auf die Aufnahme dieser Kinder in Burgdorf Bezug hat. Als dieselben im Orte angekommen, ließ man die Bürger, die gesonnen waren, von diesen Kindern ins Hause zu nehmen, von ihrer Ankunft benachrichtigen. Mehrere Personen kamen, und unter diesen auch die Bürg. Diesbach. Diese machte nun folgenden Antrag: „Ihr Bürger, nehme nun jeder, was er für ihn anständig findet; was übrig bleibt, behalte ich für mich.“ Und in der That blieben ihr 6 — 7 Kinder, welche nun in B. Fankhausers Hause sehr sorgfältig gepflegt sind. B. Prof. Fischer giebt sich alle erdenkliche Mühe für diese Colonie, und besorgt ihren Unterricht im Lesen und Schreiben. B. Pestalozzi hat sie schon reichlich mit Buchstaben von seinem neuen Alphabet versehen. Man ist stark darauf bedacht, sie im Schreiben und Lesen zu befördern, worin auch Knaben von 13 — 14 Jahren weniger wissen, als die Ortskinder von 8 — 9 Jahren. Vom Rechnen und anderm Nöthigen oder Nützlichen wissen sie nichts. Im Unterrichte ihrer Religion sind sie für ihr Alter ziemlich zurück. B. Fischer hat nun schon an den hiesigen Kirchensrath geschrieben, um ihn um einen tüchtigen Lehrer zu ersuchen.

### Entschluß eines Indemnisations-Patrioten.

Allzulange hab' ich auf die Summe gewartet,  
wodurch mein  
großpatriotisches Herz völlige Tröstung empfing.  
Müde vergeblichen Wartens — was thut' ich? —  
Mein Patriotismus  
sey nun — wer kauft mir ihn ab? — jedem  
Melßbietenden feil.